Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nahme ist neben geistiger und charakterlicher Eignung unter anderem ein Alter von 23 bis 35 Jahren sowie nachgewiesene gute Schul- und Allgemeinbildung Voraussetzung. Anmeldefrist: 10. Mai 1959. Das Kursprogramm mit allen näheren Angaben ist erhältlich beim Zentralsekretariat für Berufsberatung, Postfach Zürich 22, Telephon (051) 32 55 42.

Genf. Das *Hospice Général* in Genf hat anfangs April a. c. sein «Maison de Vessy» um einen Neubau erweitert, der zur Aufnahme betagter Ehepaare bestimmt ist. Das moderne und komfortabel eingerichtete Haus steht bedürftigen Bürgern Genfs offen.

Literatur

Baeriswyl Hugo, Dr.: *Das öffentliche Armenwesen des Kantons Freiburg.* Kart. 164 Seiten. Paulusdruckerei Freiburg in der Schweiz, 1958.

Der Umstand, daß in diesem wissenschaftlich außerordentlich gründlich und exakt durchgearbeiteten und von einer menschlichen Haltung getragenen Werk die öffentliche Armenpflege nur eines Kantons, nämlich des Kantons Freiburg untersucht und dargestellt wird, bringt keine Beschränkung auf einen kleinen Leserkreis mit sich. Jeder an sozialen Problemen interessierte Leser einer andern Gegend kann aus dem Werk großen Gewinn ziehen. Es regt ihn zum Nachdenken über allgemeine Probleme der Armenpflege an wie auch zum Vergleich mit den Verhältnissen im eigenen Lebenskreis. Er empfängt zudem Anregungen für weiteres fortschrittliches Tun auf diesem Gebiete. Das Buch ist eine soziale Kulturgeschichte im Kleinen und geht zurück auf das Jahr 1811, zu welchem Zeitpunkt im Kanton Freiburg das erste öffentliche Armengesetz erlassen wurde. Es folgten weitere Bestimmungen in den Jahren 1850, 1869, 1928 und 1951. Sie alle wuchsen aus dem Bestreben heraus, auf Grund der besseren Kenntnis der Ursachen der Armennot dieser zweckmäßiger begegnen zu können. Auch macht sich bis zum heutigen Tage in vermehrtem Maße die Tendenz bemerkbar, durch Fürsorgemaßnahmen und vorbeugende Vorkehrungen, wie zum Beispiel durch die Sorge für eine gute Erziehung, für gesunde Familien, für vermehrte Berufsausbildung und vieles andere mehr viel Armennot am Entstehen überhaupt zu verhindern. Wir lesen an einer Stelle: «Da aber die moderne Armenpflege nicht nur die bereits eingetretene Notlage der verarmten Schichten lindern will, sondern Vorbeugungsmaßnahmen trifft, um die Ursachen der Armennot zu beheben, ist der Fürsorgegedanke in den armenpolizeilichen Vorkehren heute stärker als früher betont. Die früher angewendeten Strafen, wie Einsperrung bei Wasser und Brot, Gefängnis und Zuchthaus, sind nicht mehr anzutreffen. Es geht ja darum, den Armengenössigen sowohl in die Gesellschaft, wie auch in den Arbeitsprozeß einzuordnen.» Mit der Hereinnahme des personalen Faktors in die Armenpflege, mit der Tendenz, die Menschenwürde zu wahren und die Hilfe immer mehr dem Zustand des Hilfsbedürftigen anzupassen, wird ein vermehrter persönlicher Kontakt notwendig. Ein solcher ist weit eher möglich, wenn der Hilfsbedürftige an seinem Wohnort betreut wird, weshalb denn auch im Kanton Freiburg im Jahre 1951 die Betreuung durch die Bürgergemeinde durch diejenige der Einwohnergemeinde ersetzt wurde. Es muß an dieser Stelle beigefügt werden, daß der privaten Fürsorge in der Pflege des menschlichen Faktors ein sehr großes Verdienst zukommt. Die enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorgetätigkeit wirkt sich segensreich und fruchtbar aus. Was die Zukunft der Armenpflege im Kanton Freiburg anbelangt, ist zu hoffen, daß die Heime noch mehr differenziert werden können. Im übrigen – und dies gilt auch für andere Gebiete – ist den vorbeugenden Maßnahmen im Schulwesen und im sozialen Wohnungsbau immer noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch sollen die Gefahren der öffentlichen Armenpflege erkannt und nach Möglichkeit umgangen werden. Es darf nicht sein, daß der soziale Wohlfahrtsstaat zu einem Versorgungsstaat wird, die Armenpflege darf nicht zu einer oberflächlichen Unterstützungstätigkeit entarten, die das Verantwortungsbewußtsein des

Unterstützten einschlummern ließe. «Nur der kann Armenpflege ernstlich treiben», schreibt deshalb der Autor des Werkes, «der Freund und Berater der Armen ist, der sie kennt, wie seine eigene Familie und ihre Wohnungen wie sein eigenes Haus.» Die Feststellung, daß die Armenpflege im Kanton Freiburg sich auf gesunde Grundsätze stützen kann, ist sehr erfreulich. Doch stellt sie kein Ruhekissen dar. Es muß hier wie auch an anderen Orten stets in der begonnenen Richtung weitergearbeitet werden, um dem Ziel wahrer, ganzheitlicher Hilfe von Grund auf immer näher zu kommen.

Dr. *E. Brn.*

Elmer Edwin, Dr.: *Die Bestimmung des unpfändbaren Lohnes am 1. Januar 1959.* Separatabzug aus Heft 1 der «Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs» 1959, erhältlich beim Verfasser, Herrengasse 21, Bern. Fr. 3.–.

Nach Art. 93 SchKG können Lohnguthaben, Gehälter, Diensteinkommen und dergleichen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht für den Schuldner und seine Familie «unumgänglich notwendig» sind. Wie hoch bemißt sich das unumgänglich Notwendige?

Der Verfasser hat versucht, die derzeitigen Lebenskosten in einfachen Verhältnissen, bzw. das soziale Existenzminimum für Ehepaare, Kinder und alleinstehende erwerbstätige Personen zu ermitteln. Er ist dabei von den vom «BIGA» verarbeiteten Haushaltungsrechnungen unselbständig Erwerbender ausgegangen und hat in Zusammenarbeit mit Sozialstatistikern, privaten und öffentlichen Fürsorgestellen, Betreibungsbeamten und Familien mit kleinem Einkommen den normalen, sich in der Regel ungefähr gleichbleibenden Zwangsbedarf für Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung, Beleuchtung, Kochstrom oder Gas, Wohnungseinrichtung, Reinigung, Gesundheitspflege und Kulturausgaben in städtischen und ländlichen Verhältnissen ermittelt. Um die gesamten Lebenskosten festzustellen, erhöht sich der normale Zwangsbedarf um die von Fall zu Fall unterschiedlichen minimalen Ausgaben für Wohnungs- und Zimmermiete, Heizung, Einlagen in Fürsorgekassen, besondere Berufskosten und dergleichen.

Die aufschlußreiche Abhandlung interessiert daher nicht nur die Betreibungsbeamten, sondern ebensosehr die privaten und öffentlichen Fürsorgestellen, Armenpfleger und Armenbehörden, denen die Untersuchung wertvolle zahlenmäßige Angaben über die Festlegung von Unterstützungen, Kostgelder usw. vermittelt.

Die Süchtigkeit. Gotthelf-Verlag Zürich-Frankfurt a.M. 1958. 48 Seiten. Preis Fr. 3.–.

Die Broschüre beginnt mit einem Aufsatz von Dr. med. *Th. Bovet,* Basel, über «Die Sucht». Darunter versteht er eine so starke Abhängigkeit von einem Gift, einer Sache oder einer Gewohnheit, daß man mit dem bloßen Willen davon nicht mehr loskommt. Nicht nur der Psychopath, sondern unsere ganze heutige Gesellschaft ist suchtgefährdet. Es fehlt heute vielen Menschen das Gefühl der Geborgenheit. Sie wurden nicht geliebt und können nicht lieben. Der bekannte ungarische Psychiater Szondi definiert kurz und bündig: «Die Sucht ist eine permanente Prothese für die veruntreute Mutter!» Die meisten modernen Menschen fühlen sich zeitweise als verlassene Kinder. Hast, Müdigkeit, unpersönlicher Beruf, unerfreuliche Ehen usw. führen zur Sucht. Bovet sieht Süchtigkeit auf zahlreichen Gebieten, das heißt die Suchtmittel sind zahlreich: Alkohol, Tabletten, Nikotin, Kino, Kartenspiel, Sport-Toto usw. Ja sogar die Beschäftigung mit Psychologie, Okkultismus u. a. ist unter Umständen als Sucht zu bewerten. Der Mensch, der sich nicht in Gott geborgen weiß, verfällt der Masse und den Dämonen, das heißt der Sucht.

Die weiteren leicht zu lesenden Beiträge der Broschüre liefern: Dr. med. *G. Pflugfelder,* Chur: Alkohol und Süchtigkeit; Dr. phil. *Max Öttli,* Glarisegg-Steckborn: Gedanken übers Rauchen; Privatdozent Dr. med. *P. Kielholz,* Basel: Ursachen und Ausbreitung der Medikamentensucht; und schließlich schreibt Pfarrer Dr. *P. Vogt,* Grabs, ein vierseitiges kerniges Schlußwort unter dem Titel «Du bist Gottes Werkzeug».

Dr. *Z.*